

Amtsgericht Passau

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 803 K 77/21



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 24.10.2025	09:30 Uhr	6, Sitzungssaal	Amtsgericht Passau, Schustergasse 4, 94032 Passau

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Passau von Malching

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Malching	175	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Hauptstraße 42	0,0277	1181

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Sanierungsbedürftiges Wohn- und Geschäftshaus im Bereich der Ortsdurchfahrt von Malching; das Objekt besteht aus zwei Gebäudeteilen (zwei Wohneinheiten); das Objekt war zum Stichtag leerstehend;

Baujahr: ursprüngliches Baujahr unbekannt; der nordwestliche Holzbau vmtl. rd. 120 Jahre alt; bauliche Erweiterungen wurden in den Jahren 1957 und 1959 dokumentiert; der südöstliche Gebäudeteil wurde im Zeitverlauf zu Wohnzwecken umgenutzt und erweitert;

das Grundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich; die Zulässigkeit eines Vorhabens richtet sich daher grundsätzlich nach § 34 BauGB; das Anwesen selbst steht nicht unter Denkmalschutz, liegt allerdings in unmittelbarer Nähe zu Baudenkmälern; Maßnahmen sind daher ggf. mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen;

die Begutachtung konnte nur nach äußerem Anschein erfolgen;

Anschrift: Hauptstraße 42, 94094 Malching;

Verkehrswert: 105.000,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.08.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Sicherheitsleistung kann im Termin durch Übergabe eines bestätigten Bundesbankschecks, eines Verrechnungsscheck eines inländischen Kreditinstituts oder durch eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft erbracht werden; ein Scheck darf frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Möglich ist auch die vorherige rechtzeitige Überweisung der Sicherheitsleistung in Höhe von 10.500,00 € auf folgende Bankverbindung:

Empfänger: Landesjustizkasse Bamberg

IBAN: DE34 7005 0000 0000 0249 19

BIC: BYLADEMM

Verwendungszweck: 803 K 77/21 Sicherheitsleistung AG Passau

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Passau - Vollstreckungsgericht -